

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 89 HP

FEBRUAR 2016

Themen dieser Ausgabe:

1. Reha-Klinik kann nicht frei gewählt werden
 2. Erziehungsrente
 3. Engagiert in Niedersachsen – Kompetenznachweis über ehrenamtliche Tätigkeit
 4. Schutz im Urlaub
 5. Gesundheit: Ratgeber
 6. Winterdienst
 7. Unabhängige Patientenberatung
 8. Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug
-

1. Reha-Klinik kann nicht frei gewählt werden

Mitglieder von gesetzlichen Krankenkassen können für bevorstehende Reha-Maßnahmen nicht einfach ihre Wunschklinik auswählen, selbst dann nicht, wenn aus eigener Tasche die Mehrkosten beglichen werden.

Urteile des Bundessozialgerichts (BSG vom 07.05.2013, Az. B 1 KR 12/12 R und B 1 KR 53/12 R) legen das fest.

In zwei Fällen musste das BSG entscheiden.

Beide Patienten suchten entgegen der Empfehlung der Kassen, folgten privaten, fachlichen Empfehlungen und wählten jeweils eine andere Klinik aus.

Der springende Punkt war, beide Kliniken hatten einen Versorgungsvertrag mit den Krankenkassen.

Seit 2007 besteht für Versicherte eine gewisse Wahlfreiheit bei der medizinischen Rehabilitation.

Auf die in diesem Fall fraglichen Kliniken mit Versorgungsvertrag bezieht sich diese Freiheit nicht! Somit mussten die Kosten von den Kassen nicht beglichen werden.

Sollten Sie mit der von Ihrer Krankenkasse vorgeschlagenen Klinik nicht einverstanden sein, sollten Sie mit medizinischen oder privaten Gründen dagegen vorgehen. Wenn Sie damit keinen Erfolg haben, können Sie auf Kliniken ausweichen, die **nicht** über einen Versorgungsvertrag mit Ihrer Krankenkasse verfügen.

Nach Gesetzeslage muss sich dann die Krankenkasse an den Kosten beteiligen. Die entstandenen Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen, die durch Ihre Auswahl entstanden sind.

2. **Erziehungsrente** (ergänzend zum Rundbrief 86 Nov. Abs. 7)

Rentenversicherungen, die nach § 33 SGB VI Renten gewähren, sind zu versteuern. Die nach § 47 SGB VI gewährte Erziehungsrente somit ebenfalls.

Anders als die steuerfreien Schadensersatz- oder Unterhaltsrenten (§ 844 Abs. 2 BGB) beruht die Erziehungsrente auf steuerlich abziehbaren Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Somit ist die Besteuerung mit dem Grundgesetz laut eines Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH vom 19.08.2013, Az. X R 35/11) vereinbar.

3. **Engagiert in Niedersachsen - Kompetenznachweis über ehrenamtliche Tätigkeit**

2,8 Millionen Menschen engagieren sich bereits für das Allgemeinwohl in Niedersachsen. Wichtige Qualifikationen, die Ehrenamtliche durch die ehrenamtliche Tätigkeit erworben haben, werden mit dem landesweiten Kompetenznachweis für eine weitere ehrenamtliche Tätigkeit nachweisbar.

Organisationen und Einrichtungen haben mit dem Nachweis die Möglichkeit, ihren ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die von ihnen erworbenen Kompetenzen nachzuweisen und Anerkennung auszudrücken.

Der Nachweis wird nach dem Login über eine komfortable Eingabemaske ausgefüllt und auf einem Blanko-Formular ausgedruckt. Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung stellt es kostenlos zur Verfügung.

In jedem Fall muss der Kompetenznachweis von einer autorisierten Person der jeweiligen Organisation oder Einrichtung unterschrieben werden, bei der die ehrenamtlich oder freiwillig engagierte Person tätig war!

www.freiwilligenserver.de

4. **Schutz im Urlaub**

Jeder gesetzlich Krankenversicherte braucht für Reisen ins Ausland eine extra Krankenversicherung, Versicherte der PKV möglicherweise auch.

Wer keine Versicherung abgeschlossen hat muss seine Behandlungskosten außerhalb Deutschlands selber tragen.

Achtung: Einige gesetzliche Krankenkassen haben früher einen kostenlosen Auslandsreisekrankenschutz angeboten. Das ist seit 2013 nicht mehr erlaubt!

Solange Sie Deutschland noch nicht verlassen haben, kann das über das Internet nachgeholt werden.

Bei einigen Anbietern können Sie als Versicherungsbeginn das aktuelle Datum angeben und erhalten innerhalb weniger Minuten online die gültige Versicherungsbestätigung.

Sollten Sie Deutschland bereits verlassen haben, ist es leider zu spät. Jetzt besteht nur noch die Möglichkeit sich über eine internationale Versicherungsagentur (z.B. World Nomads) zu versichern.

www.finanztip.de

5. **Gesundheit: Ratgeber**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat einen Ratgeber Gesundheit für Asylsuchende in Deutschland herausgegeben.

Er ist nicht nur für Asylsuchende sondern auch für Helferinnen und Helfer sowie Behörden vor Ort eine wichtige Lektüre. Der Schwerpunkt liegt darin, sich in unserem Gesundheitswesen zurechtzufinden.

Er enthält wichtige Informationen von den wichtigen Erstuntersuchungen bis hin zum Impfausweis in folgenden Sprachen:
Deutsch, Englisch, Arabisch, Kurdisch (Kurmanci) und Paschto

Diese Sprachen werden von den Asylsuchenden am häufigsten gesprochen.
Der Ratgeber wird u.a. an Ministerien in den Ländern, Migrantenorganisationen und Wohlfahrtsverbänden versandt.

Das Bundesministerium für Gesundheit informiert zu diesem Thema.
Unter der folgenden Adresse wird der Ratgeber (PDF Download) zur Verfügung gestellt.

www.bmg.bund.de/online-ratgeber-fluechtlinge .

6. Winterdienst

Mit zunehmendem Alter kann das Schneeräumen zu einer Belastung werden. Ein Winterdienst übernimmt dann gerne gegen Bezahlung, die unterschiedlich ausfallen kann, diese Aufgabe.

Bekannt ist:

- Sollten Sie verpflichtet sein, öffentliche Wege zu räumen, können Sie die Arbeitskosten des beauftragten Winterdienstes als haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich absetzen.
- Für alle haushaltsnahen Dienstleistungen zusammen können im Jahr höchstens 20.000 Euro Kosten angesetzt und davon 20 Prozent von der Steuerschuld abziehen.
- Wichtig ist, sich eine detaillierte Rechnung des Winterdienstes ausstellen zu lassen und den Betrag zu überweisen.

Diese Regeln gelten für Hauseigentümer und Mieter gleichermaßen. Als Mieter reichen den Rechnungsbetrag als Nebenkostenrechnung ein.

Weniger bekannt ist:

Bis 2014 akzeptierten die Finanzämter nur die Kosten für den Winterdienst, die direkt auf dem Grundstück angefallen sind.

Lohnkosten für das Räumen der öffentlichen Gehwege oder der Straßen galten bis dahin nicht als haushaltsnahe Dienstleistung, weil sie außerhalb des Haushalts entstanden sind.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte aber bereits 2014 entschieden, dass eine Leistung nicht zwangsläufig im Haushalt anfallen muss um als haushaltsnah zu gelten (siehe: Urteil des BFH VI R 55/12). Es genüge, wenn die Arbeit zum Nutzen des Haushalts erledigt werde.

Das Urteil wurde im November 2014 im Bundessteuerblatt (BStBl II 2014, Seite 880) veröffentlicht und muss von allen Finanzämtern angewendet werden. Sie können sich auf dieses Urteil berufen.

Als Mieter sollten Sie auch wissen, dass nicht nur die anfallenden Kosten für den Winterdienst sondern auch die für die Gartenpflege, den Hausmeister oder die Treppenreinigung zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören.

Falls Sie die angefallenen Kosten bis jetzt nicht geltend gemacht haben, weil sie ja doch nicht zum Tragen kamen, sollten Sie mit Ihrem Finanzamt Kontakt aufnehmen.

www.finanztip.de

7. Unabhängige Patientenberatung

Die Bundesregierung und der Spitzenverband der Krankenkassen streben an, dass die unabhängige Patientenberatung zukünftig bundeseinheitlich an ein Privatunternehmen vergeben werden soll.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Petra Wontorra, empfiehlt allen Menschen mit Behinderung das Gespräch mit den jeweiligen Bundestagsabgeordneten in ihrer Region zu suchen und zu verdeutlichen, dass diese Entscheidung zurückgenommen werden sollte und die qualifizierte und bewährte unabhängige Patientenberatung durch nichtkommerzielle Träger erhalten bleiben muss.

Nach ihrer Einschätzung ist das eine vollkommen falsche Entscheidung. Vielmehr komme es darauf an, die unabhängige Patientenberatung zu stärken, vor Ort auszubauen und die Mitwirkungsmöglichkeiten von Patientinnen und Patienten, aber auch von Menschen mit Behinderungen die Arbeit der unabhängigen Patientenberatung zu stärken. Dies wäre auch im Sinne der UN-Rechtskonvention, die die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden Belangen einfordert.

www.ms.niedersachsen.de

8. Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

Insgesamt stellt der Bund im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) künftig neben den schon bestehenden 35.000 BFD-Plätzen des Regelfonds bis zu 10.000 neue Bundesfreiwilligenplätze mit Flüchtlingsbezug zur Verfügung.

Am 24. November 2015 startete das Sonderprogramm Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug.

Parallel dazu starten auch die Bundesfreiwilligendienst-Zentralstellen aus dem sozialen, kulturellen, ökologischen und sportlichen Bereich mit der Vergabe ihrer Kontingente des angelaufenen Sonderprogramms.

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) informiert über das Sonderprogramm.

www.bundesfreiwilligendienst.de
